



Mietvertrag für Tiefgaragenparkplatz Allgemeine Bedingungen

1. a) Untermiete, Abtretung des Mietvertrages, Abtausch der Garage bzw. des Abstellplatzes,
b) bauliche oder andere Veränderungen am Mietobjekt,
c) Benützung des elektrischen Stromes ausser für Garagenbeleuchtung,
d) Stehenlassen von Fahrzeugen auf dem Vorplatz oder der Zufahrt,
e) Abstellen von Gegenständen, die nicht zum Fahrzeug gehören,
ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
2. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nur dann im Mietobjekt ausgeführt werden, wenn sie keinen Lärm und keine Verunreinigung verursachen und insbesondere keine Benzin- und Ölausscheidungen erfolgen und dem Mietobjekt dadurch keinen Schaden zugefügt wird.
Der Mieter ist für die Einhaltung der amtlichen Vorschriften, insbesondere der feuerpolizeilichen Bestimmungen und derjenigen der kantonalen Garagen-Verordnung, verantwortlich.
3. Jedes unnötige Laufenlassen des Motors, sowie die Verursachung von Lärm ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Insbesondere sind Fahrzeugtüren leise zu schliessen
4. Das Waschen von Fahrzeugen im bzw. auf dem Mietobjekt ist untersagt.
5. Der Vermieter hat das eingestellte Gut nicht gegen Feuer, Explosion, Diebstahl, Schäden durch Drittpersonen usw. versichert. Der Mieter entbindet ihn ausdrücklich von jeglicher Haftpflicht auch für Frost- und Wasserschäden.
6. Die Reinigung und allfällige Entfernung von Ölflecken hat durch den Mieter zu erfolgen.
7. Schlüssel werden gemäss separater Quittung überlassen.
8. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, gilt als Gerichtsstand der Ort der gemieteten Sache.
9. Besondere Vereinbarungen:

Dieser Vertrag und allfällige Zusatzblätter enthalten alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.